

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Oktober 2025

Nr. 2025/1616

Beschwerdeentscheid

Cabinet vétérinaire Pégasus, Dr. O. Ianni, méd. vét., Av. Victor Ruffy 52 – CP 91, 1000 Lausanne 12, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

1. Ausgangslage

Am 28. September 2025 haben die Stimmberechtigten über das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) abgestimmt.

Cabinet vétérinaire Pégasus, Dr. O. Ianni, méd. vét., Av. Victor Ruffy 52 – CP 91, 1000 Lausanne 12 (nachfolgend Beschwerdeführer), hat am 30. September 2025 (eingegangen am 7. Oktober 2025) eine Eingabe eingereicht. Darin wird um eine Nachzählung der Stimmzettel bezüglich der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise er-sucht. Die Eingabe ist als Abstimmungsbeschwerde im Sinne von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)¹⁾ zu qualifizieren.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 wurde die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass Be-schwerden gegen eidgenössische Abstimmungen im Kanton Solothurn in deutscher Sprache ver-fasst, unterzeichnet und in Papierform eingereicht werden müssen (§ 156 ff. Gesetz über die po-litischen Rechte (GpR)²⁾ i. V. m. § 8^{bis} Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾). Die Eingabe vom 30. Sep-tember 2025 ist in französischer Sprache verfasst. Da sie somit den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, wurde der Beschwerdeführer eine angemessene Nachfrist bis zum 10. Oktober 2025 unter Androhung des Nichteintretens gesetzt (§ 33 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegege-setz⁴⁾). Zudem wurde ihr die Gelegenheit gegeben, Ausführungen zu ihrer Beschwerdelegitima-tion für die Erhebung einer Abstimmungsbeschwerde im Kanton Solothurn einzureichen.

Innert der angesetzten Frist wurde keine Eingabe in deutscher Sprache nachgereicht.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 124.11.

⁴⁾ BGS 124.11.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR¹⁾ i.V.m. § 156 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)²⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Mit der vorliegenden Beschwerde wird um eine Nachzählung der Stimmzettel bezüglich der eidgenössischen Abstimmung vom 28. September 2025 über das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) ersucht.

Der Beschwerdeführer hat die bis zum 10. Oktober 2025 zur Einreichung einer Eingabe in deutscher Sprache angesetzte Frist nicht genutzt. Auf die Eingabe ist somit nicht einzutreten (§ 33 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾). Die Frage, ob eine Abstimmungsbeschwerde gemäss Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b BPR⁴⁾) nur bei der Kantonsregierung am eigenen Wohnsitz erhoben werden kann, kann im vorliegenden Fall somit offengelassen werden.

Hinzu kommt, dass – soweit verständlich – in der Eingabe keine spezifischen Unregelmässigkeiten geltend gemacht werden, die den Kanton Solothurn betreffen. Die Vorbringen bleiben allgemein gehalten und erfolgen ohne örtliche Eingrenzung oder substantiierten Nachweis durch konkrete Fakten. Gestützt auf das Territorialitätsprinzip ist der Regierungsrat zudem nicht befugt, Nachzählungen in anderen Kantonen oder auf gesamtschweizerischer Ebene anzuordnen (BGE 136 II 132). Auf die Beschwerde ist auch daher nicht einzutreten.

Angebliche Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit vorliegender Abstimmung sind zudem auch unabhängig der örtlichen Zuständigkeit weder ausreichend dargelegt noch anderweitig aktenkundig. Darüber hinaus sind sie nach ihrer Art auch nicht geeignet, das Ergebnis der Abstimmung, nämlich die Annahme der Vorlage, wesentlich zu beeinflussen (vgl. auch Art. 79 Abs. 2^{bis} BPR⁵⁾). Zumal der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 explizit auf den Gesetzeswortlaut (Art. 13 Abs. 2 BPR⁶⁾) hingewiesen worden war, wonach «ein sehr knappes Abstimmungsergebnis nur dann eine Nachzählung erfordert, wenn Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht worden sind, die nach der Art und Umfang geeignet waren, das Bundesergebnis wesentlich zu beeinflussen».

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR⁷⁾). Nach § 162 i.V.m. § 1 Absatz 2 GpR⁸⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Artikel 86 Absatz 1 BPR⁹⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 124.11.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ SR 161.1.

⁸⁾ BGS 113.111.

⁹⁾ SR 161.1.

3. Beschluss

- 3.1 Auf die Beschwerde vom 30. September 2025 (eingegangen am 7. Oktober 2025) wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden [Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG]. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden [Art. 48 Abs. 1 BGG]. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten [Art. 42 Abs. 1 BGG]. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt [Art. 42 Abs. 2 BGG]. Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid [Art. 42 Abs. 3 BGG].

Verteiler

Staatskanzlei (rol, ett/jol)
Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern
Cabinet vétérinaire Pègasus, Dr. O. Ianni, méd. vét., Av. Victor Ruffy 52 – CP 91,
1000 Lausanne 12 (Eingeschrieben (R))